

27.05.2020

Erholungsurlaub und Ruhestand

Immer wieder tauchen Fragen auf, welcher Anspruch im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand besteht.

Der Erholungsurlaubsanspruch richtet sich nach § 3 Abs. 2 UrIVO LSA (siehe Volltext unten).

Endet das aktive Beamtenverhältnis mit oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze¹ in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, steht Beamten der Erholungsurlaub nach Absatz 1 zur Hälfte, sonst voll, zu.

Aber beachte!

Endet das aktive Beamtenverhältnis auf Antrag² und erfolgt damit die „vorzeitige“ Versetzung in den Ruhestand, richtet sich der Erholungsurlaubsanspruch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrIVO LSA. In diesem Fall steht dem Beamten für jeden vollen Kalendermonat der Dienstleistung ein Zwölftel des Erholungsurlaubs nach Absatz 1 zu.

Der Landesvorstand

§ 3 Abs. 2 UrIVO LSA:

Beamten steht für jeden vollen Kalendermonat der Dienstleistung ein Zwölftel des Erholungsurlaubs nach Absatz 1 zu, wenn

1. sie im Laufe des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind,
2. ein Urlaub ohne Besoldung durch eine Vertretungs- oder Aushilfstätigkeit vorübergehend unterbrochen wird oder
3. das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres endet.

Endet das Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit oder mit oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, steht Beamten der Erholungsurlaub nach Absatz 1 zur Hälfte, sonst voll, zu.“

Siehe auch Fakten! vom 14.04.2019

¹ Siehe § 106 Abs. 1 und 2 LBG LSA, nur hierfür (und bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) gilt die Sonderregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 UrIVO LSA, wie oben beschrieben.

² § 106 Abs. 3 LBG LSA

Fakten ! - eine Informationsquelle für unsere Mitglieder, in der wir euch über die reinen Fakten, z.B. Gesetzesänderungen, Entwürfe dazu, aktuelle Erlasse, Urteile etc. informieren. Bei Bedarf werden wir zu einem späteren Zeitpunkt unsere Reaktion darauf veröffentlichen.



**Gewerkschaft
der Polizei**

Sachsen-Anhalt